

**WWF Deutschland**

Fachbereich Meere und Küsten  
Wattenmeerbüro  
Hafenstraße 3  
25813 Husum

Tel.: 0 48 41/66 85 30  
Fax: 0 48 41/66 85 39  
roesner@wwf.de  
www.wwf.de

An den  
Schleswig-Holsteinischen Landtag  
Umwelt- und Agrarausschuss  
Postfach 7121  
24171 Kiel

**Schleswig-Holsteinischer Landtag**  
**Umdruck 16/2472**

15. Oktober 2007

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeswassergesetzes / Hier: Stellungnahme zur Drucksache 16/1455**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Umweltstiftung WWF Deutschland bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des neuen Landeswassergesetzes. Diese Möglichkeit nehmen wir gerne wahr, wobei wir uns hier auf **Fragen des Küstenschutzes konzentrieren**. Wir möchten deshalb zugleich auf unsere weiterhin aktuelle erste Stellungnahme vom 18.04.2007 zu einem früheren Entwurf des Landeswassergesetzes hinweisen (vgl. Anlage). In dieser hatten wir andere Aspekte des Gesetzes kommentiert und insbesondere die mit dem Gesetz ggf. einhergehenden Verschlechterungen für die Uferrandstreifen sowie eine erweiterte Möglichkeit für den Umbruch von Ackerland in Grünland kritisiert.

**Unser wichtigster Kommentar zum Küstenschutz** bezieht sich auf den § 62, in dem der Küstenschutz definiert wird und seine Ziele beschrieben werden. Zunächst ist es zwar zu begrüßen, dass der Entwurf den Küstenschutz gegenüber der geltenden Fassung des Landeswassergesetzes deutlich konkreter definiert. Dennoch entspricht § 62 in seiner Formulierung weder dem Wachstum des Wissens über die geomorphologischen und ökologischen Prozesse an der Küste noch dem gesellschaftlichen Wertewandel in ausreichender Weise.

Der Entwurf von § 62 legt als Ziele des Küstenschutzes im Grunde nur den Schutz der besiedelten Gebiete vor Überflutungen („Hochwasserschutz“, Absatz 1 Nr. 1) und den Schutz der Küstenlinie gegen einen Rückgang („Küstensicherung“, Absatz 1 Nr. 2) fest. Dies ist jedoch zu kurz gegriffen. Der WWF ist überzeugt davon, dass vor dem Hintergrund des bereits stattfindenden

- 2 -

wie auch des zu erwartenden beschleunigten Meeresspiegelanstiegs der Küstenschutz in der Zukunft eine deutlich darüber hinausreichende Zielsetzung haben muss. Neben dem Hochwasserschutz und der Küstensicherung sollte die neue Zielsetzung auch den Schutz des gesamten Wattenmeer-Raumes mit seinen durch den Nationalpark geschützten natürlichen Prozessen in das Blickfeld rücken und dadurch die gesetzlichen Regelungen zum Küstenschutz in Schleswig-Holstein zum Vorreiter einer integrierten Herangehensweise an unsere Küsten machen (also des so oft beschworenen „Integrierten Küstenzonen-Managements“).

Der Grund für unsere Kritik an der Formulierung in dem Entwurf ist, dass wir damit rechnen müssen, dass bei einer Fortsetzung der gegenwärtigen Ausrichtung des Küstenschutzes zwar zunächst noch der Schutz der Menschen und der Küstenlinie für eine gewisse Zeit gesichert werden kann, zugleich aber durch Erosion vor der Küstenlinie immer mehr geschützte Lebensräume des Wattenmeeres wie Salzwiesen und Wattflächen verlorengehen werden. Auf längere Sicht wird wegen des Meeresspiegelanstiegs zudem auch der erwähnte Schutz der Menschen und der Küstenlinie mit der bisherigen Herangehensweise nicht mit der wünschenswerten Sicherheit gewährleistet werden können. Es ist daher sehr wichtig, sich durch frühzeitige Maßnahmen, die z.B. in veränderten Methoden im Küstenschutz (inkl. der entsprechenden Forschung) sowie bei der Raumplanung liegen können, über die kommenden Jahrzehnte schrittweise auf diese Situation vorzubereiten. Der WWF ist davon überzeugt, dass durch eine entsprechend veränderte Formulierung in § 62 die notwendigen Anstöße gesetzt würden, zu einer insgesamt deutlich integrierteren Betrachtung des Küstenschutzes zu kommen.

In diesem Zusammenhang können wir auch nicht jener Formulierung in der Begründung (S. 78) folgen, wonach der Küstenschutz *„keine staatliche Aufgabe der allgemeinen Gefahrenabwehr [sei] im Sinne des § 163 LVwG, weil es nicht um die Abwehr von Menschen verursachter oder vom Zustand von Sachen herrührender Gefahren geht, sondern um den Schutz vor den Naturgewalten des Wassers“*. Vielmehr sind die sich aus dem bereits stattfindenden wie auch dem zu erwartenden beschleunigten Meeresspiegelanstieg entstehenden Bedrohungen für die Naturräume des Wattenmeeres und auf längere Sicht auch für den Schutz der Menschen durchaus als menschengemacht anzusehen. Insofern sehen wir im Küstenschutz eben tatsächlich auch eine staatliche Aufgabe der allgemeinen Gefahrenabwehr, und zwar in einem mehrfachen Sinne: Gefahrenabwehr mit Blick auf die Sicherheit den Menschen an der Küste **und auch** Gefahrenabwehr gegen die Bedrohung der Natur an der Küste. Die Erfordernis zu letzterem ergibt sich z.B. auch aus der europarechtlichen Verpflichtung, nach der Vogelschutz- bzw. Habitat-Schutzgebiete erhalten werden müssen und der Staat mithin ihrer deutlichen Verkleinerung bzw. Qualitätsminderung, also einer Verschlechterung aktiv begegnen muss.

Um dies zu erreichen ist auch eine gegenüber dem Entwurf erweiterte Zielsetzung des Küstenschutzes notwendig, und aufgrund der anstehenden Änderung des Landeswassergesetzes zum jetzigen Zeitpunkt auch möglich und angemessen. Nicht weil der WWF, und wohl auch sonst niemand, nun schon etwa genau wüsste wie wir alle die oben skizzierten Probleme für Menschen und Natur an der

Küste lösen können. Sondern weil eine solche Erweiterung der Zielsetzung die Voraussetzung dafür schafft, dass die Probleme mit der notwendigen integrierten Betrachtungsweise angepackt und gemeinsame Lösungen erarbeitet werden können.

Die bereits in der Öffentlichkeit diskutierte mögliche Aufnahme des Begriffs „*flächenhafter Küstenschutz*“ in das Gesetz würde für sich genommen unser Anliegen jedoch nur teilweise und unzureichend aufgreifen. Im Folgenden möchten wir deshalb eine Möglichkeit für die Formulierung von § 62 (1) vorschlagen, die unseren Vorschlag und unsere Argumente aufgreifen würde:

*(1) Küstenschutz ist der integrierte Schutz der Küste und Küstengebiete vor Meeresüberflutungen sowie des Wattenmeeres vor den Folgen des Meeresspiegelanstiegs. Der Küstenschutz unterteilt sich in:*

*1. den Schutz der Niederungsgebiete vor Meeresüberflutungen durch Neubau, Verstärkung und Unterhaltung von Deichen, Halligwarften, Sperrwerken und sonstigen Hochwasserschutzanlagen (Küstenhochwasserschutz);*

*2. die Sicherung der Küsten gegen Uferrückgang und Erosion durch Neubau, Verstärkung, Unterhaltung von Bühnen, Deckwerken, Sicherungsdämmen, durch Erhalt des Deichvorlandes, durch Sandvorspülungen sowie durch andere Maßnahmen (Küstensicherung).*

*3. den flächenhaften Schutz des Wattenmeeres mit allen seinen Lebensräumen und in seinen natürlichen Abläufen vor den Folgen des Meeresspiegelanstiegs durch Berücksichtigung des Sedimenthaushalts des Wattenmeeres bei allen Maßnahmen nach Nr. 1 und 2 sowie durch weitere geeignete, durch Forschung, Pilotprojekte sowie Erfahrungsaustausch mit anderen Küstenländern und -staaten zu ermittelnden Maßnahmen.*

Weiterhin möchten wir noch die folgenden Anregungen zu einzelnen Formulierungen in den Küstenschutz-Paragrafen des vorgelegten Entwurfes geben:

**Zu § 63 (1) Satz 1:** Hinter dem Wort „Allgemeinheit“ sollten die Worte „und des Küstenschutzes“ eingefügt werden, analog zu der Wortwahl in § 63 (5). Damit würde klargestellt, dass die dort behandelten Bauwerke stets auch im Interesse des Küstenschutzes liegen müssen, wenn sie als öffentliche Aufgabe gebaut oder unterhalten werden sollen.

**Zu § 64 (2):** Bei der Definition der „*Regionaldeiche*“ soll laut Entwurf der bislang für deren Vorläufer „*Überlaufdeiche*“ geltende Hinweis wegfallen, dass diese „*ein Gebiet unter Hinnahme eingrenzter Überschwemmungen vor Sturmfluten schützen*“. Wir halten es jedoch für wichtig, dass gerade dieser Hinweis weiter Teil der Definition von „*Regionaldeichen*“ bleibt, weil er deutlich weitergeht als der im Entwurf ansonsten allein vorgesehene Begriff „*eingeschränkte Schutzwirkung*“ und weil es auch aus Küstenschutzgründen (z.B. wegen der mit begrenzten Überflutungen einhergehenden Sedimentablagerung und Erhöhung des Landes) sinnvoll ist, das Merkmal „*eingegrenzte Über-*

*schwemmungen*“ in Verbindung mit Regionaldeichen zu erhalten.

**Zu § 76 Satz 2:** Vor das Wort „*Deichvorland*“ sollten die Wörter „*zu unterhaltende*“ gesetzt werden. Entsprechend dem Sinn des dortigen Satzes 1 wäre es ja nicht sinnvoll, eine Eigentümerin oder einen Eigentümer zur Pflege von (in der Regel ja im Nationalpark liegenden) Vorlandflächen zu verpflichten, für die wegen ihrer sehr großen Breite bzw. ihres großen Abstandes zum Deich aus Küstenschutzgründen gar kein Unterhaltungsbedarf besteht.

**Zu § 80 (2):** Innerhalb von Nr. 2 (oder ggf. auch als eigene Nummer) sollte darauf hingewiesen werden, dass § 80 (1) auch nicht für solche bauliche Anlagen gilt, die für Zwecke des Managements oder der Betreuung von Schutzgebieten in den entsprechenden Gebieten errichtet werden. Grund ist, dass es sich bei sehr vielen der in § 80 betroffenen Gebiete um Schutzgebiete handelt, bei denen einzelne Bauten (Infoschilder, Schutzhütten oder dergleichen) ebenso im öffentlichen Interesse liegen wie jene für die unter den Nummern 2 und 3 berücksichtigten Anliegen des Küstenschutzes bzw. der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung. Durch die vorgeschlagene Ergänzung würde hier ein Abbau von überflüssigen Regulierungen erreicht werden.

Wir bitten darum, unsere Ergänzungen und Änderungsvorschläge in dem neuen Gesetz zu berücksichtigen und würden uns freuen, sie Ihnen ggf. auch mündlich erläutern zu dürfen.

Mit freundlichen Grüßen



i.A. Dr. Hans-Ulrich Rösner  
Leiter Wattenmeerprogramm

Anlage: Stellungnahme des WWF zum Landeswassergesetz vom 18.04.2007



**for a living planet®**

**WWF Deutschland**

Fachbereich Naturschutz-  
Flächenmanagement  
Hauptstraße 144  
23879 Mölln

Tel.: 0 45 42 / 62 67

Fax: 0 45 42 / 72 89

reichle@wwf.de

moelln@wwf.de

www.wwf.de

Vorab per mail  
Ministerium für Landwirtschaft,  
Umwelt und ländliche Räume  
Postfach 50 09  
24 062 Kiel

18. April 2007

SR

## **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeswassergesetzes und anderer wasserrechtlicher Vorschriften**

**hier: Stellungnahme der Umweltstiftung WWF Deutschland**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Umweltstiftung WWF Deutschland bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf eines neuen Landeswassergesetzes.

Wir sind der Meinung, dass einige Bestimmungen zu allgemein bzw. teilweise sogar im Widerspruch zur Wasserrahmenrichtlinie stehend formuliert wurden. Damit erscheint die dort geforderte Erreichung von Verbesserungen hinsichtlich des ökologischen Zustandes der Gewässer nicht gesichert. Es wäre auch zu klären, inwieweit das Verschlechterungsverbot der Wasserrahmenrichtlinie berührt wird.

Wir halten es für notwendig, folgende Ergänzungen und Änderungsvorschläge in dem Entwurf zu berücksichtigen:

### **§ 14 (2) Gemeingebrauch in Verbindung mit § 21 Nummer 1.b Erlaubnisfreie Benutzung**

Die Einschränkung aus dem derzeitigen §14 (2) Pkt 2 „... sofern das zugeführte Wasser nicht Stoffe enthält, die geeignet sind, das Gewässer schädlich zu verunreinigen oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften herbeizuführen...“ entfällt in der Neuformulierung des §14. Der WWF beurteilt dies kritisch, da der Einleitende nun keinen Hinweis mehr darauf bekommt, dass er darauf zu achten hat, ob und welche Stoffe z.B. bei der Einleitung von Niederschlagswasser von seinem Grundstück abgeschwemmt werden.

Die o. g. Einschränkung aus dem derzeit geltenden §14 sollte beibehalten werden.

### **§ 38 (1) Umfang der Unterhaltung und § 38 a Uferstrandstreifen (soll entfallen):**

**Nummer 1:** der Begriff „standortgerecht“ muss fachlich sinnvoll durch „standortheimisch“ ersetzt werden.

Seite 1 von 3



Begründung: Ökologisch intakte Gewässer, die ja das Ziel nach der EU-WRRL sind, sind dadurch gekennzeichnet, dass die an ihnen vorkommenden Pflanzen- und Tierarten standortheimisch sind und nicht durch zwar standortgerechte, aber nicht heimische Arten überformt sind oder durch sie ersetzt werden. Beispiele:  
- (frühere) Verwendung von Hybridpappeln an Gewässerläufen statt der heimischen Schwarzerlen  
- der nicht standortheimische Riesenbärenklau wächst hervorragend entlang vieler Gewässerläufe in Schl.-Holst., stellt aber nicht nur wegen seiner gesundheitsgefährdenden Wirkung ein Problem dar und kann somit kein Bestandteil eines natürlichen Pflanzenbestandes am Gewässer gemäß §38 (1) Nummer1 sein.

**Nummer 2 in Verbindung mit §38a (soll entfallen):** In Nummer 2 wird auf die Entwicklung und Pflege von Uferrandstreifen gemäß der Festlegung im Maßnahmenprogramm verwiesen. Damit würde die Anforderung zur Einrichtung für Uferrandstreifen für einen Großteil der Gewässer in Schl.-Holst. entfallen, denn Maßnahmenprogramme werden nur für die Gewässer des reduzierten Gewässernetzes aufgestellt. Zumal der Hinweis auf die Erfordernis für Uferrandstreifen, die sich aus den Bewirtschaftungszielen nach§2 (die für alle Gewässer gelten) ergeben könnte, entfällt.

Dies steht im Widerspruch zu dem unter § 38 (1) genannten Ziel, einen natürlichen oder naturnahen Pflanzen- und Tierbestand am Gewässer zu erhalten oder zu fördern.

Um die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie, die einen guten ökologischen Zustand für alle Gewässer zum Ziel hat, zu fördern (z. B. Schaffung von Entwicklungsräumen für das Gewässer, Entwicklung von Biotopverbundachsen, Verminderung des Stoffeintrages aus umliegenden Flächen), ist der derzeit geltende § 38a zum Uferrandstreifen beizubehalten.

#### **§ 58 (1) Nummer 5 Verbote, Anordnungen**

Das Verbot für den Umbruch von Grünland in Ackerland in Überschwemmungsgebieten wird in dem vorliegenden Entwurf nunmehr auf Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Binnendeichen beschränkt. Damit ist der Umbruch in Ackerland zukünftig in Überschwemmungsgebieten hinter Deichen (z.B. Sommerdeichen) und in nicht ausgedeichten Grünländereien erlaubt.

Eine solche Befreiung steht unseres Erachtens im eklatanten Widerspruch sowohl zu dem Verschlechterungsverbot der Wasserrahmenrichtlinie als auch zu deren Zielsetzung. Ackerbau in Überschwemmungsgebieten führt bei Hochwasserereignissen zu erhöhtem Bodenabtrag und damit zu einem erhöhten Sediment- und Schadstoffeintrag in die Gewässer. Zudem wird das Grünland in der Regel vor dem Umbruch drainiert, was zusätzlich zu einer Verschlechterung für wasserabhängige Landökosysteme führen kann. Damit verlieren die (angrenzenden) Feuchtgebiete auch ihre Fähigkeit zur Wasserrückhaltung.



Seite 3 von 3

Insbesondere vor dem Hintergrund der derzeit sich abzeichnenden Steigerungsraten für den Anbau von Mais (für Biogasanlagen) sind hier massive Konflikte zu erwarten.

Das Verbot, Grünland in Ackerland umzubereiten muss, wie im derzeit gültigen §58 formuliert, erhalten bleiben.

Mit freundlichen Grüßen

Sabine Reichle